

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Möser

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.
- (2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinandergeschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro übersteigt,
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 130.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 25.000 Euro,
- (3) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert von 20.000 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- (8) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
- (9) die Einstellung und Kündigung der tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11, sowie Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - den Haupt- und Finanzausschuss -
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
 - den Kultur- und Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenden Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 Euro und 75.000 Euro liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
 2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zwischen 50.000 und 130.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner zusätzlich und widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse analog.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 10, sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 Euro,
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 50.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 10.000 Euro,
 5. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 und 8 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenze.
 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 105 Abs. 1, letzter Satz KVG LSA, die nicht erheblich sind:
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind,
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.
 7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens 1x im Jahr Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Eine Einwohnerversammlung gemäß Absatz 1 kann durch Gemeinderatsbeschluss veranlasst werden. Des Weiteren soll auf Beschluss eines bzw. mehrerer Ortschaftsräte eine Einwohnerversammlung nach Absatz 2 erfolgen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Hohenwarthe
 2. Körbelitz
 3. Lostau
 4. Möser
 5. Pietzpuhl
 6. Schermen.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Hohenwarthe: | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Körbelitz: | 5 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Lostau: | 7 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Möser: | 9 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Pietzpuhl: | 5 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Schermen: | 7 Mitglieder |

(4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich Gemeindestraßen:

Ortschaft Hohenwarthe:

- Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
- Sporthalle und Sportplätze
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus

Ortschaft Lostau:

- Tageseinrichtung „Elbpiraten“
- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle
- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortschaft Möser:

- Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Möser-Schermen
- Bürgerzentrum am Hahloplatz
- Sportplatz
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle / Tageseinrichtung „Hort“

- Jugendclub

Ortschaft Körbelitz:

- Tageseinrichtung „Regenbogen“
- Feuerwehr
- Sportplatz, inkl. Ausstattung
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule

Ortschaft Pietzpuhl:

- Kavaliershaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle

Ortschaft Schermen:

- Tageseinrichtung „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen
- Gemeindezentrum Schulstraße, inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 Euro und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro, sofern es sich nicht um ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 handelt;
 4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro, sofern es sich nicht um ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 handelt;
 5. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 Nr. 2 unberührt;
 6. die Pflege des Ortsbildes, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Den Ortschaften wird zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
 3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-moeser.de (*offizielle Internetadresse der Gemeinde Möser*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Möser

Brunnenbreite 7/8

Ortschaft Hohenwarthe	Möserstraße 2
Ortschaft Körbelitz	Breite Straße 15
Ortschaft Lostau	Möserstraße 19
Ortschaft Pietzpuhl	Dorfstraße 3
Ortschaft Schermen	Breite Straße 20

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Möser gem. § 19 Abs. 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:
- die Hauptsatzung der Gemeinde Möser in der Fassung vom 01.07.2014
 - die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 16.12.2014
 - die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 21.02.2017 und
 - die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 23.10.2018.

Möser, den 02.07.2019

B. Köppen
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 15.08.2019:

Gemeinde Möser
hier: Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 18.07.2019 genehmige ich die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage BV/001/2019 zugestimmt und die Hauptsatzung beschlossen. Der Beschluss kam unter Einhaltung der formellen Vorschriften zustande.

Nach § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die erlassene Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, die unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Möser ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Bei der Prüfung der Hauptsatzung wurde festgestellt, dass im § 15 Abs. 3 Ziffer 5 die Zahl der Ortschaftsräte für die Ortschaft Pietzpuhl von 3 auf 5 Mitglieder erhöht wurde.

Welche Gründe die Gemeinde bewogen haben, schon zu Beginn dieser Wahlperiode und noch vor dem festgesetzten Termin der Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in Pietzpuhl eine solche Änderung vorzunehmen, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus könnte diese Regelung auch zu Verwirrungen führen, weil die nach der Genehmigung und Bekanntmachung geltende Hauptsatzung der Gemeinde Möser 5 Mitglieder für den Ortschaftsrat Pietzpuhl vorsieht, die tatsächlich nur mit 3 Mitgliedern besetzt sind. Hieraus könnte geschlossen werden, dass die Zahl der Ortschaftsräte unter zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl liegt und eine Ergänzungswahl erforderlich ist.

Klar und deutlich wäre an dieser Stelle der Hauptsatzung ein Hinweis gewesen, dass die Regelung „5 Mitglieder für den Ortschaftsrat Pietzpuhl“ nicht diese Wahlperiode betrifft sondern erst bei der nächsten regulären Neuwahl der Vertretung – im Jahr 2024 – Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel -